

Landgericht Berlin

Az.: 27 O 422/20



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

XXXX
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte XXXX

gegen

XXXX
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte XXXX

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht XXXX, den Richter XXXX und die Richterin am Landgericht XXXX aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.12.2021 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Zulässigkeit von Äußerungen des Beklagten sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten.

Der Kläger ist Arzt und Gründer sowie spirituelles Oberhaupt des seit 1971 existierenden XXXX e.V. („XXXX“), der ältesten als gemeinnütziger Verein anerkannten XXXX-Gruppe in XXXX.

Der Beklagte ist ebenfalls Anhänger des Rinzai-Zen-Buddhismus und Leiter des XXXX am XXXX e.V. in XXXX.

Im Jahr 2012 veröffentlichte der Beklagte den als Studie bezeichneten Text mit der Überschrift „XXXX“ (Anlage K1) sowie kurze Zeit später die deutsche Übersetzung „XXXX“ (Anlage K2), in dem er sich mit angeblichem Machtmissbrauch im Umfeld des Zen-Buddhismus beschäftigt. Einer der beiden Fälle bezieht sich ausdrücklich auf den Kläger, dessen vollständiger Name in der Publikation wiederholt genannt wird. Es werden angebliche Lehrmethoden und Charakterzüge des Klägers sowie eines weiteren Zen-Lehrers geschildert und miteinander verglichen. Auf dieser Grundlage nimmt der Beklagte eine Verhaltensanalyse vor, um gemeinsame charakteristische Verhaltensmerkmale zu identifizieren.

Die Publikation wurde auf zahlreichen Internetseiten veröffentlicht, verlinkt und diskutiert.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 20.04.2020 ließ der Kläger den Beklagten abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern. Der Beklagte ließ die Forderungen mit anwaltlichem Schreiben vom 04.05.2020 zurückweisen. Mit Schreiben vom 09.06.2020 konkretisierte der Kläger sein Löschungsbegehren, zudem machte er außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 887,03 € geltend. Auch hierauf reagierte der Beklagte mit Schreiben vom 23.06.2020 ablehnend (Anlagenkonvolut K4).

Der Kläger trägt vor, dass die Publikation auf unwahren Tatsachen beruhe. Einen irgendwie gearteten Missbrauch durch den Kläger habe es nicht gegeben. Ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit bestehe nicht. Das Bestreiten der Vorwürfe durch den Kläger sei wirksam; die Vorfälle seien lediglich pauschal behauptet, sodass der Kläger keine konkrete Gegendarstellung dazu liefern könne.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, die Studie „XXXX“ von folgenden Internetseiten

– [https://www. XXXX](https://www.XXXX)

– [http://www. XXXX](http://www.XXXX) und deren deutsche Übersetzung „XXXX“ von folgenden Internetseiten

– [https:// XXXX](https://XXXX)

– [https:// XXXX](https://XXXX)

dauerhaft zu entfernen.

2. den Beklagten hilfsweise zu verurteilen, nachfolgend aufgeführte Passagen aus den im Klageantrag zu 1. bezeichneten Studien dauerhaft zu entfernen:

a. „XXXX Zen teaching style is generally described as autocratic and controlling. Student transgressions were allegedly punished by arbitrary monetary fines - payments to the so-called “Unmindfulness Kitty” - of anywhere from five to 500 euros. Students were reportedly required to carry an “Emergency Mobile Phone,” via which they were to remain available 24 hours a day, and a team of four bodyguards armed with clubs and pepper spray was maintained by the group, ostensibly to protect female members. XXXX himself allegedly told his students on more than one occasion that he wore a firearm when on the street.“

„XXXX Zen-Lehrstil wird im Allgemeinen als selbstherrlich und autoritär beschrieben. Verfehlungen von Schülern sollen willkürlich mit Geldstrafen zwischen fünf und 500 € bestraft worden sein; der jeweilige Betrag sei in die so genannte Unachtsamkeitskasse zu entrichten. Berichten zufolge wurde von den Schülern verlangt, ein „Notfall-Handy“ bei sich zu tragen, damit sie 24 Stunden am Tag erreichbar wären, und die Gruppe stellte, angeblich zum Schutz weiblicher Gruppenmitglieder, ein mit Schlagstöcken und Pfefferspray bewaffnetes aus vier Bodyguards bestehendes Team bereit. Mehr als einmal hat XXXX selbst Schülern von der Schusswaffe erzählt haben, die er angeblich stets bei sich trug.“

b. „Students were reportedly required to donate funds for many of the group's luxury building projects, such as a group whirlpool and under-floor heating for XXXX pet tortoises, as well as to support the group-run restaurants. One former student, C, states having paid approximately 12,000 euros for building and furnishing the group's centre. Students also allegedly had to make numerous mandatory purchases, such as XXXX autobiography for 100 euros, an urn in the

group's private columbarium in Poland for 500 euros, and all the accessories necessary for the practice, such as meditation robes, eating bowls, etc. All such items nevertheless were expected to be returned and/or forfeited by the student - without financial compensation - upon leaving the group, and most students reportedly complied with this demand. Students were also allegedly expected to purchase XXXX musical CDs and books, of which over forty are listed on the XXXX website.“

„Weiter wird berichtet, dass von Schülern Spenden für die zahlreichen Luxusbauprojekte der Gruppe verlangt wurden, unter anderem für den gemeinschaftseigenen Whirlpool und die Fußbodenheizung für XXXX Hausschildkröten sowie zur Unterstützung der von der Gruppe betriebenen Restaurants. So berichtet ein früheres Mitglied, C, etwa 12.000 € für den Bau und die Einrichtung des Gruppenzentrums zur Verfügung gestellt zu haben. Erwartet wurde von den Schülern zudem wohl auch der Kauf zahlreicher Dinge, wie z. B. XXXX Autobiografie zu 100 €, eine Urne im privaten Kolumbarium der Gruppe in Polen für 500 € sowie alle möglichen Gegenstände für die Übungen, wie Meditationsumhänge, Essschalen etc. Verließ ein Schüler die Gruppe, wurde selbstverständlich erwartet, dass diese Gegenstände von ihm ohne jede Erstattung zurückgelassen und der Gruppe zur Verfügung gestellt wurden, eine Forderung, der Berichten zufolge die meisten Schüler nachkamen. Auch der Kauf von XXXX Musik-CDs und Büchern wurde allem Anschein nach erwartet, und davon gibt es laut Liste auf der XXXX-Webseite immerhin über vierzig Stück.“

- c. „Former student B relates only being admitted to koan study after three years in the group, and then, after four years, being asked to join the “inner circle” and being ordained as a monk. He later describes a further step of being asked to become “one of the Master's personal students, which meant that I had to sign a declaration in my own blood, stating among other things that I had to unconditionally follow the Master's instructions without exception, and to care for him as long as I lived, in the same way as he would care for me as long as he lived.“

„Der ehemalige Schüler B erzählt, dass er erst drei Jahre nach Eintritt in die Gruppe zum Koan-Studium zugelassen wurde und es anschließend weitere vier Jahren dauerte, bis ihm der Zutritt zum „inneren Kreis“ und die Mönchsweihe gewährt wurden. Später beschreibt er dann die nächste Hürde, die es auf dem Weg in den Kreis der „persönlichen Schüler des Meisters“ zu nehmen galt, d. h., „dass man mit seinem Blut eine Erklärung unterschreibt, in der es u. a. heißt,

man solle den Anweisungen des Meisters unbedingt und mit uneingeschränktem Bemühen folgen und für ihn sorgen, so lange man lebt, so wie er für einen Sorge, so lange er lebe.“

„Finally, like XXXX's, XXXX practice itself was also sometimes more formal than even that seen in Japan. For example, the koan training that I experienced at the aforementioned Japanese monastery was much less formal than the strict hierarchical framework used by XXXX described above, and a requirement that the student sign a lifelong pledge, in his or her own blood, is especially unheard of in Japan.“

„Wie XXXX legte auch XXXX bei seinen Übungen oftmals viel größeren Wert auf die Einhaltung der Formvorschriften als dies in Japan der Fall ist. Im Vergleich dazu war das Koan-Training, das ich in dem oben beschriebenen japanischen Kloster absolviert habe, nicht halb so förmlich wie es offenbar bei XXXX ausfiel, von der Bestimmung, dass ein Schüler ein schriftliches Gelübde mit seinem Blut unterzeichnen muss, ganz zu schweigen.“

„with a six-month suspension from koan study being sometimes ordered as punishment for transgressions, such as communicating with an ex-member or having sexual relations with a former partner of XXXX. Another ex-XXXX student, A, states that such koan training was often used as an instrument of power and abused in order to promote the teacher's interests. For example, with regard to my partner, who no longer appeared to him [XXXX] to be trustworthy, I was pressured to “throw her out” of our apartment in order to solve a certain koan. In another case, I was ordered to break off all contact to an ex-member, in order to be continued to be admitted to the training“

„Es sei durchaus üblich, Schüler für Vergehen wie den Austausch mit ehemaligen Gruppenmitgliedern oder sexuelle Beziehungen zu XXXX früheren Sexualpartnerinnen mit einem sechsmonatigen Ausschluss vom Koan-Studium zu bestrafen. Dem ehemaligen XXXX-Schüler A zufolge wurden diese Koan-Übungen vielfach als Machtinstrument eingesetzt und missbraucht, um Interessen des Leiters durchzusetzen. So wurde ich beispielsweise gedrängt, meine Partnerin, die ihm nicht mehr vertrauensvoll erschien, aus der gemeinsamen Wohnung zu „werfen“, um ein bestimmtes Koan lösen zu können. In einem anderen Fall wurde ich aufgefordert, den Kontakt zu einem ausgetretenen Schüler abzubrechen, um weiterhin zu dieser Schulung bei ihm zugelassen zu sein.“

- d. „XXXX students were reportedly given the opportunity to live in the group's own apartment building next to the temple and to volunteer at its restaurants. As mentioned above, XXXX also ran a medical practice in his home, and students were accordingly encouraged to take therapy sessions with him, as a “great opportunity to get to know him better and receive his advice,” for 30 euros per session. During these sessions almost every male student was allegedly pressured to undergo sterilisation, in order to better concentrate on their Zen training and the community, without the distractions of a family or children. Moreover, these sessions were also allegedly used by XXXX not only to “massively” intrude into students' private and work lives, in order to collect information which he often publicly held against the respective student later, but also as a venue for clandestine sexual relations with as many as 12 different female students. When former student B, for example, was discussing his experience in the group with other ex-members, they together came to the realisation that XXXX had in fact had sexual relationships with numerous women - not all of them, but there were at least attempts at sexual activity with almost every one and also numerous relationships either during the meditation seminars [...] or very massively in the medical practice, the so-called “sessions” - they apparently consisted of nothing but sex for certain women. One woman described to me how she was told that “her issue was to surrender - to open herself - and that she could start by 'spreading 'em!'”

„Berichten zufolge hatten XXXX-Schüler die Möglichkeit, in einem gruppeneigenen Wohnhaus zu wohnen und im Restaurant mit zu arbeiten. Dort hatte XXXX wie bereits erwähnt auch eine Praxis; so wurde allen Übenden dann auch nahegelegt, die „tolle Gelegenheit, ihn kennenzulernen und seinen Rat einzuholen, [wahrzunehmen ...] einmal die Woche für 30,- €“. Aber in diesen Therapie-Sitzungen wurde eben auch auf nahezu jeden der männlichen Schüler massiver Druck ausgeübt, sich sterilisieren zu lassen, um sich in seinem Leben ganz auf die Zen-Übung und die Gemeinschaft konzentrieren zu können, ohne Ablenkung durch Kinder oder eine Familie. Auch wurden diese Stunden Berichten zufolge von XXXX nicht nur dafür benutzt, sich „massiv“ in Privatleben und Arbeitsbereich der Schüler einzumischen und so an genau die Details und Informationen zu kommen, die er ihnen später nicht selten in aller Öffentlichkeit vorwarf, sondern sie dienten gleichermaßen als „Austragungsort“ seiner heimlichen sexuellen Beziehungen mit bis zu 12 verschiedenen Schülerinnen. So kamen in einem Gespräch, das der ehemalige Schüler B mit anderen ehemaligen Gruppenmitgliedern über die in der Gruppe gemachten Erfahrungen

suchte, auch die anderen daran Beteiligten zu der Erkenntnis, dass XXXX tatsächlich zu einer großen Vielzahl von Frauen ein Verhältnis hatte – nicht zu jeder, aber es gab zumindest Versuche zu sexuellen Aktivitäten bei fast jeder und auch etliche Verhältnisse – entweder bei Meditationsübungen, die mehrtäglich waren, den sogenannten Sesshins – oder ganz massiv in der Arztpraxis, der sogenannte „Stunde“ – die lief bei einigen Frauen offenbar nur mit Sex ab. [...] Eine Frau hat mir nur erzählt, es wurde eben gesagt, „Dein Thema ist die Hingabe – das Sich-Öffnen – fang doch mal an und öffne dich doch mal!“

„Former student E also reports that XXXX recommended therapy to her at one of their first meetings and that, “during the very first session, [...] I was to tell my husband that sexual freedom was absolutely necessary. Remaining faithful was allegedly a terrible restriction, etc. He already moved on to intensively attempting physical approaches during the first hour.“

„Auch die ehemalige Teilnehmerin E erzählt, dass XXXX ihr bereits während einer ihrer ersten Begegnungen die Aufnahme von Therapiestunden empfahl und „gleich in der ersten Stunde fing das vom anderen Blogger beschriebene Programm an: ich sollte meinem Mann eröffnen, dass sexuelle Freiheit unbedingt notwendig ist. Treue wäre eine schreckliche Fessel, etc. Noch in der ersten Stunde ging er zum intensiven Versuch der körperlichen Annäherung über.“

- e. „Anecdotal evidence suggests that neither XXXX nor XXXX was able to deal with criticism calmly and rationally, but that each immediately resorted to anger and defensiveness instead. For example, when XXXX once learned that a student had privately referred to him as a “kind of egomaniac,” his reported response was to “mercilessly” tear into the student, and force him to apologise and retract the statement in writing vis-à-vis everyone who had been present. He is also described as being “unable to deal” with students who had chosen to leave his group: instead of simply accepting the departure, he would verbally denigrate them and condemn them as “traitors.” In general, if things did not turn out as planned, XXXX “was only able to deal with it in a very choleric manner - patience wasn’t exactly his strong suit.“

„Einzelberichten zufolge waren sowohl XXXX als auch XXXX völlig außerstande, auf Kritik an ihrer Person angemessen ruhig und rational zu reagieren und begegneten Hinterfragungen vielmehr mit Ärger und Abwehrhaltungen. Als XXXX so einmal davon erfuhr, dass ein Schüler ihm „auch seine Egomani“

unterstellt hatte, soll er diesen anschließend „dermaßen zur Schnecke gemacht“ und ihn dazu gezwungen haben, sich für diese Aussage zu entschuldigen und sie schriftlich gegenüber allen bei ihrer Äußerung Anwesenden zu widerrufen. Auch wird ihm völlige Unfähigkeit nachgesagt, den Entschluss von Schülern zu akzeptieren, seine Gruppe zu verlassen; anstatt solche Entscheidungen zu akzeptieren, sieht sich ein Schüler nach seiner Erklärung, die Gruppe verlassen zu wollen, verbalen Attacken ausgesetzt und muss sich als „Verräter“ beschimpfen lassen. Im Grunde konnte XXXX mit Entwicklungen, die nicht wunschgemäß oder nach Plan verliefen, stets „nur auf sehr cholerische Art umgehen, Geduld war nicht ganz so seine Stärke.““

„For example, according to student reports, when XXXX first dharma heir announced that he was quitting XXXX - only weeks after his “exemplary” qualities and “absolute integrity” had been lauded by XXXX in a lavish ceremony - he was immediately condemned in lectures as having a “lousy character.” XXXX then wrote letters to various outside groups clarifying that the dharma heir's title had been revoked. And finally, all passages in XXXX autobiography that referred to said heir were ordered to be physically removed after the fact by the publisher.“

„Nachdem XXXX erster Dharma-Nachfolger ankündigt hatte, XXXX zu verlassen – und zwar nur wenige Wochen, nachdem XXXX ihn als „vorbildlich“ und „absolut integer“ in einer aufwendigen Zeremonie gepriesen hatte – ging XXXX Aussagen von Schülern zufolge schlagartig dazu über, ihn und seinen „miesen Charakter“ auf das Schärfste zu verurteilen. XXXX unterrichtete daraufhin verschiedene andere Gruppen in Briefen vom Widerruf des Dharma-Titels. Schließlich ging er sogar so weit, seinen Verlag anzuweisen, sämtliche Textabschnitte mit Bezug auf den besagten Erben aus seiner Autobiografie herauszureißen.“

- f. „This prediction was unfortunately perfectly accurate, as both XXXX and XXXX were evidently fervent proponents of the ego argument – as apparently are the majority of Zen teachers who betray their students.“

„Leider sollte sich diese Vorhersage als nur allzu zutreffend herausstellen, waren doch gerade XXXX und XXXX - und leider auch die meisten der Zen-Lehrer, denen ein Missbrauch an Schülern nachgesagt wird – offensichtlich ganz besonders glühende Verfechter dieses Ego-Arguments.“

„With regard to XXXX, one former student reports: In other words, when we questioned anything, for example the master, we were then instructed: sit with it a while - what are you resisting? What is it that is bothering you? In the end we were always led back to the ego. It was of course our ego that was rubbed the wrong way by the fact that the master had three women; and so it was possible to reassign everything - even very important scruples of conscience - as resistance by the ego that we had to let go of [...] This teaching can lead people to characterise their inner voice - the one they should really be listening to - as resistance by the ego and to let it go... Sure, we then got used to it, and then the master just happened to have three women, and I just happened to not have any more contact to former members... We talked ourselves into it and finally just swallowed it.“

„Im Zusammenhang mit dem XXXX berichtet ein ehemaliger Schüler: wenn man etwas in Frage gestellt hat, am Meister z. B., dann wurde man darauf hingewiesen – sitz doch mal damit – wogegen hast Du denn Widerstände, was ist es denn, was dich da stört - letztendlich wurde man auch immer auf sein Ego zurückgeführt. Es ist doch dein Ego, was sich daran reibt, dass der Meister drei Frauen hat – und so konnte man alles – auch ganz wichtige Gewissensskrupel – umdeklarieren auf die Widerstände des Ego, die man loslassen muss [...] klar, dann gewöhnt man sich daran, dann hat der Meister eben drei Frauen und dann habe ich eben keinen Kontakt zu den Ausgetretenen – das redet man sich ein, letztlich schluckt man es.“

- g. „For his part, XXXX is also described as being very hypocritical: “The better I got to know him [XXXX], the clearer it became to me that he totally didn't practice what he preached. The dissonance was sometimes so glaring as to be practically unbelievable. [...] He could praise something with the most wonderful of words, without having remotely experienced it himself.” For example, although XXXX motto was allegedly “eternal world peace,” he has claimed to carry a firearm, and when one of his group's bodyguards was found beaten one evening by unknown assailant, XXXX reported response was for the others to find the attacker and “smash every one of his fingers with a hammer.” On another occasion, during a visit by members of a Japanese peace organisation, XXXX “had been literally spouting aggression and annoyance all day long, ordering us around and yelling at us, only to then portray himself as a kind of missionary of world peace in a long-winded lecture.”

„Auch XXXX wird als richtiger Heuchler beschrieben: „Je näher ich ihn kennenlernte, umso deutlicher wurde mir, dass er überhaupt nicht das vorlebte, was er predigte. Das stand sogar oft in so krassem Gegensatz, das man es gar nicht für möglich halten konnte. [...] Er konnte in wunderbaren Worten von etwas schwärmen, ohne es auch nur im geringsten erlebt zu haben.“ Trotz XXXX erklärtem Motto des „ewigen Weltfriedens,“ hatte er gar kein Problem damit, erklärtermaßen eine Waffe zu tragen, und als eines Abends einer seiner Bodyguards von einem Unbekannten zusammengeschlagen aufgefunden wurde, soll XXXX gesagt haben, man solle zusehen, dass der Angreifer gefunden würde und „ihm jeden einzelnen Finger mit einem Hammer zertrümmern.“ Bei einer anderen Gelegenheit während des Besuchs von Mitgliedern einer Japanischen Friedensorganisation hatte XXXX „den ganzen Tag lang vor Aggressivität und Gereiztheit nur so gesprüht, hatte uns angeschnauzt und zur Schnecke gemacht, um sich dann in einem wortreichen Vortrag als eine Art Weltfriedensstifter darzustellen.“

„Further examples of hypocrisy attributed to XXXX include regularly violating his own conditions for the allocation of duties, lecturing about the joys of travelling alone while never actually doing so, claiming to be child-friendly in talks yet being unable to deal with children, and constantly admonishing his students to frugality while enjoying a very high standard of living himself. Arrangements and agreements made between students and XXXX were also reportedly broken or withdrawn by him numerous times“

„Heuchelei war es auch, wenn XXXX die von ihm selbst aufgestellten Regeln für die Zuweisung von Aufgaben und Pflichten selbst regelmäßig in den Wind schlug oder immer vollmundig die Freuden des Alleinreisens anpries, während er selbst nur in Gesellschaft reiste. Auch stellte er in Gesprächsrunden stets gern seine große Kinderfreundlichkeit heraus, konnte in Wirklichkeit jedoch mit Kindern überhaupt nicht umgehen; seine Schüler hielt er gern zu einem Leben in Bescheidenheit an, während er selbst nicht im geringsten dazu bereit war, auf seinen doch recht üppigen Lebensstil zu verzichten. Häufig hielt sich XXXX Berichten zufolge nicht an die mit Schülern getroffenen Arrangements und Vereinbarungen.“

„As a final note, since both XXXX and XXXX have been accused of lying about sexual abuse, i.e. a double example of hypocrisy ...“

„Nachdem also sowohl XXXX als auch XXXX über ihren sexuellen Missbrauch offenkundig nicht die Wahrheit sagen, liegt hier gleich doppelte Heuchelei vor ...“

- h. „Another example of the manipulation of group dynamics employed by both XXXX and XXXX is the swift removal of any potential critics from among the membership.“

„Beispielhaft für die Art und Weise, in der sowohl XXXX als auch XXXX die Gruppendynamik manipulierten und für ihre ganz eigenen Zwecke einsetzten, ist auch die rasche Entfernung potenzieller Kritiker aus den Reihen der Mitglieder“

„As for XXXX, former student A clearly describes how students who no longer unconditionally conformed to the teacher's will were systematically “mobbed”, denigrated in therapy sessions and lectures, and pressured, so that in most cases they left the group of their own volition.“

„Bei XXXX, so die Schilderung des ehemaligen Schülers A, wurden Übende, die nicht mehr vorbehaltlos konform mit dem Leiter gingen, systematisch gemobbt, in Therapie-Stunden und Vorträgen schlechtgemacht und unter Druck gesetzt, so dass sie in den meisten Fällen von sich aus den Verein verließen.“

- i. „And XXXX has been described as enforcing a “communications ban” with ex-members. Various former students report, for example, having been “ordered several times not to create ties to former members, and to break off any existing ones,” or having “to sign a statement that weren't allowed to contact any ex-members.” And one of XXXX current students also reportedly prohibited her children from speaking with a neighbour's daughter, since she was “the child of a former student and thus belonged to the enemy camp.“

„Und XXXX hat Berichten zufolge sogar eine Art „Kommunikationssperre“ zu Ex-Mitgliedern durchgesetzt. Ein paar ehemalige Schüler berichten beispielsweise davon, dass sie „mehrfach aufgefordert wurden, zu ausgetretenen ehemaligen Mitgliedern keine Kontakte zu pflegen bzw. bestehende Kontakte abzurechnen“, oder sogar „eine Erklärung zu unterzeichnen, nach der sie sich mit einem Verbot der Kontaktaufnahme zu Ex-Mitgliedern einverstanden erklärten.“ Ein solches Verbot führte schließlich sogar so weit, dass eine von XXXX jetzi-

gen Schülerinnen ihren Kindern den Umgang mit der Nachbarochter eingeschränkt haben soll, da es sich bei dessen Eltern „um ehemalige Schüler handelt, das Kind somit dem feindlichen Lager angehört.“

- j. „The aforementioned attempt to prevent communication with ex-members is also symptomatic of a general tendency, demonstrated by both XXXX and XXXX, to control the inflow of all possible information to their students.“

„Dieser Versuch, den Austausch mit ehemaligen Gruppenmitgliedern zu unterbinden, ist symptomatisch für eine allgemeine Tendenz, der sich auch XXXX und XXXX bedienen, von außen hereinkommende Information zu prüfen und zu filtern, bevor sie Schülern zur Verfügung gestellt werden.“

„Information from outside the group was allegedly discouraged by XXXX as well. Besides the aforementioned outright ban on communicating with ex-members, XXXX is described as having become upset when students went to see a certain movie together, or having declared a certain restaurant to be off-limits to students, due to their becoming friendly with the staff“

„Zudem soll XXXX auch immer wieder versucht haben, Information von außen gar nicht erst an die Gruppe heranzulassen. So bestand wie schon erwähnt nicht nur das regelrechte Verbot, sich mit Ex-Gruppenmitgliedern in irgendeiner Form auszutauschen; XXXX soll sogar ausgesprochen ungehalten auf beispielsweise gemeinsame Kinobesuche der Schüler reagiert haben. Mitunter verbot er ihnen sogar, bestimmte Restaurants aufzusuchen, um einen etwaigen freundschaftlichen Austausch mit den Angestellten schon im Keim zu ersticken.“

- k. „XXXX also issues a 50-page newsletter called “XXXX ” four times a year, which contains additional material such as XXXX personal correspondence, transcribed lectures, etc. Students were allegedly required to make contributions to XXXX as well, “which were subject to censorship and often printed in more or less redacted form, without consultation, under the byline of the respective member.” Former student A also reports that on at least one occasion, he was ordered to send a letter under his own name, though its contents were dictated“

„Vier Mal jährlich gibt der XXXX einen etwa 50-seitigen Newsletter mit der Bezeichnung „XXXX“ heraus. Darin erscheint Zusatzmaterial wie z. B. XXXX persönliche Korrespondenz, Abschriften von Vorträgen usw., aber auch von Schülern geforderte Beiträge, die „oft ohne Rücksprache mehr oder weniger stark

verändert abgedruckt wurden, unter dem Namen des jeweiligen Mitglieds.“ Der frühere Schüler A berichtet von mindestens einem Brief, den er mit einem genau vorgegebenen, aber gar nicht von ihm stammenden Inhalt in seinem Namen verschicken sollte.“

- l. „In fact, the descriptions of XXXX abuse of his position of trust - not only as a spiritual teacher but as a therapist - constitute a textbook case of unethical use of confession to collect information. According to A, the medical profession's non-disclosure requirement was regularly violated during these therapy sessions, in that contents of other students' therapy sessions were revealed to me. Concrete issues and contents of therapy sessions were also regularly disclosed in lectures.“

„Die Beschreibung von XXXX Macht- und Vertrauensmissbrauch – sowohl als spiritueller Lehrer wie als Therapeut – liest sich wie ein Paradebeispiel für die sittenwidrige und skrupellose Ausschlichtung von Beichtgeheimnissen zum Zweck der Informationsbeschaffung. Laut A wurde in diesen Therapie-Stunden regelmäßig gegen die ärztliche Schweigepflicht verstoßen, indem mir Inhalte aus Therapiestunden anderer Übender berichtet wurden. Konkrete Themen und Inhalte der Therapiestunden wurden auch regelmäßig in Vorträgen preisgegeben.“

- m. „In another striking parallel, XXXX also claims to have dharma transmission, in his case from the Japanese teacher XXXX, but there is allegedly no record in Japan either of such transmission¹⁸⁹ or even of XXXX simple claim of being an ordained monk. XXXX is even reported to have bestowed the title of “Zen Master” on himself in an elaborate ceremony, albeit after “twenty years of self-examination.”

„In auffallender Parallele hierzu beansprucht auch XXXX die Dharma-Übertragung von seinem japanischen Lehrer XXXX für sich, obwohl schriftliche Hinweise auf eine solche Übertragung in Japan nicht zu finden sind und selbst sein nicht ganz so anmaßender Anspruch, ein geweihter Mönch zu sein, in keiner Weise belegt ist. Sogar zum „Zen-Meister“ soll sich XXXX, wenn auch nach immerhin „zwanzig Jahren der Selbstprüfung“, in einer aufwändigen Zeremonie selbst ernannt haben.“

- n. „The final common characteristic of both XXXX and XXXX's described teaching styles is the undemocratic, total control of the respective organisation.“

„Abschließend möchte ich noch auf ein letztes den Lehrstil von XXXX und XXXX prägendes Merkmal eingehen: die Nichtachtung demokratischer Grundsätze sowie die vollständige Kontrolle der jeweiligen Institution.“

„Indeed, former student D provides a detailed description of how the autocratic functioning of the association violated both its own charter as well as its members' constitutional right to political freedom. She describes how in 2002 XXXX had organised a vigil near the Berlin state legislature, and demanded full support of the initiative by all group members. However, when D refused to attend the vigil out of political conviction, she was first prohibited from participating in all group activities for six months as punishment, and then her membership was summarily revoked altogether, without possibility of appeal - in violation of the association's own conflict-resolution procedure. D describes, among other ignominies, how the group promptly destroyed a video she took of the demonstration - by cutting it into tiny pieces and mailing it back to her - and how the association chairman refused three times to accept receipt of her registered letter appealing the ouster.“

„In einer eingehenden Schilderung vermittelt das ehemalige Vereinsmitglied D einen recht guten Einblick in die durch und durch autokratischen Abläufe, mit der die Gesellschaft sowohl ihre eigene Satzung missachtet als auch die verfassungsmäßigen Rechte ihrer Mitglieder auf politische Freiheit mit Füßen getreten hat. D beschreibt wie XXXX 2002 eine Mahnwache in der Nähe des Berliner Abgeordnetenhauses organisiert hatte und hierfür die volle Unterstützung sämtlicher Gruppenmitglieder forderte. Als D ihre Teilnahme an der Mahnwache aus politischer Überzeugung verweigerte, wurde ihr zur Strafe zunächst für die Dauer von 6 Monaten die Beteiligung an allen Gruppenaktivitäten untersagt, um sie später dann ganz und ohne Möglichkeit des Einspruchs aus der Gruppe auszuschließen – all dies geschah unter Verletzung sämtlicher sich von der Gemeinschaft selbst aufgelegten Konfliktbewältigungs-mechanismen. Die D von der Gruppe zugefügten Zumutungen beinhalteten unter anderem die sofortige Vernichtung eines Videos, das D von der besagten Demonstration aufgenommen hatte, und das ihr dann, in winzige Stückchen zerhackt, per Post zurückgesandt wurde, sowie die dreimalige Weigerung des Vorsitzenden der Gesellschaft, ihr Einschreiben anzunehmen, mit dem sie gegen ihren Ausschluss Einspruch einlegen wollte.“

3. den Beklagten zu verurteilen, den Kläger von der Zahlung der ihm entstandenen außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 887,03 € freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, die Aussagen in der Studie seien allesamt wahr und akribisch mit Fußnoten belegt. Er habe mit ehemaligen Mitgliedern der Gemeinschaft ebenso gesprochen wie mit Experten der Leitstelle für Sektenfragen des Berliner Senats und des Ethikrats der Deutschen Buddhistischen Union; beide Experten hätten die Glaubwürdigkeit der Vorwürfe bekräftigt. Es bestehe ein erhebliches gesellschaftliches Interesse an den Vorwürfen. Diese würden durch den Kläger lediglich unsubstantiiert bestritten. Zudem seien die Ansprüche des Klägers angesichts des Zeitablaufs seit der Veröffentlichung der Publikation verwirkt.

Zu den einzelnen Klageanträgen tragen die Parteien wie folgt vor:

Antrag zu 2a. (autoritärer Lehrstil):

Der Beklagte trägt vor, der Kläger habe eine sog. „Unachtsamkeitskasse“ eingerichtet, in die Mitglieder willkürliche Zahlungen zu leisten gehabt hätten. Es habe eine vereinsinterne, bewaffnete Schutztruppe gegeben, die vom Kläger zur Selbstjustiz gegenüber Dritten aufgefordert worden sei. Diese habe auch rund um die Uhr per „Notfall-Handy“ erreichbar sein müssen, ohne dass dies völlig freiwillig erfolgt sei. Der Kläger habe mehrfach behauptet, dass er immer eine Pistole bei sich trage, wenn er auf der Straße unterwegs sei.

Der Kläger trägt vor, dass es zwar eine sog. „Unachtsamkeitskasse“ gegeben habe; die Mitglieder hätten jedoch keine willkürlichen Zahlungen leisten müssen. Es sei lediglich eine Mahngebühr zu entrichten gewesen; das Geld sei ausschließlich der Gemeinschaft zugutegekommen. Ab dem Frühjahr 2008 habe es eine vereinsinterne Schutztruppe gegeben, deren Mitglieder aufgefordert worden seien, ein Notfall-Handy bei sich zu tragen; diese sei jedoch nicht zur Selbstjustiz aufgefordert worden. Der Kläger habe nicht stets eine Schusswaffe bei sich getragen und dies auch nicht behauptet.

Antrag zu 2b. (finanzielle Ausbeutung):

Der Beklagte trägt vor, der Kläger habe Spendengelder für seine persönlichen Bedürfnisse und Luxusbauprojekte benutzt. Es sei von Schülern erwartet worden, kostspielige Gegenstände zu erwerben, die teilweise nach dem Austritt aus der Gemeinschaft ohne finanziellen Ausgleich zurückgefordert worden seien. Es sei Druck auf Schüler ausgeübt worden, in den zur Gemeinschaft gehörenden Restaurants ehrenamtlich für eine sehr geringe Aufwandsentschädigung zu arbeiten. Ebenso seien mehrmals jährlich Arbeitseinsätze im privaten Bereich

des Klägers gefordert worden. Es wird mit Nichtwissen bestritten, dass das Geld aus den Beiträgen der Mitglieder nicht auch für persönliche Zwecke des Klägers verwendet worden sei.

Der Kläger trägt vor, er habe keine Spendengelder seiner Schüler für persönliche Bedürfnisse verwendet. Dass die Zeugin XXXX (in der Publikation „Mitglied C“) einen größeren Geldbetrag für die Einrichtung des Gruppenzentrums zur Verfügung gestellt habe, sei richtig. Dies sei jedoch allein deshalb geschehen, weil die Zeugin dort gewohnt habe und die Ausstattung nach ihrem Geschmack erfolgen sollte. Zutreffend sei, dass von den Mitgliedern der Kauf von für das Zen-Studium notwendigen Utensilien wie Sitzkleidung und Büchern erwartet worden sei. Es sei jedoch unwahr, dass diese im Falle des Austritts ohne finanziellen Ausgleich zurückgefordert worden seien. Es sei auch kein Druck auf Mitglieder ausgeübt worden, im vom Kläger gegründeten Restaurant „XXXX“ zu arbeiten. Auch seien die Einnahmen des Restaurants ausnahmslos in der Gemeinschaft geblieben. Arbeitseinsätze im privaten Bereich des Klägers habe es nicht gegeben, sondern lediglich zur Selbsterhaltung des gemeinschaftlich genutzten Übungsraumes.

Antrag zu 2c. (Verlangen absoluten Gehorsams):

Der Beklagte trägt vor, der Kläger habe von seinen Schülern absoluten Gehorsam verlangt und sie aufgefordert, eine entsprechende Erklärung mit eigenem Blut zu unterschreiben. Er habe die Koan-Übung als Machtinstrument missbraucht, um eigene Interessen durchzusetzen und sich in Privatangelegenheiten seiner Schüler einzumischen. Der Kläger habe XXXX dazu gedrängt, seine damalige Partnerin aus der gemeinsamen Wohnung zu werfen und von diesem verlangt, den Kontakt zu einem ausgetretenen Schüler abubrechen.

Der Kläger bestreitet, dass er von seinen Schülern verlangt hätte, eine Erklärung des behaupteten Inhalts mit ihrem eigenen Blut zu unterschreiben. Der Kläger habe weder Übungen als Machtinstrument missbraucht noch sich in Privatangelegenheiten seiner Schüler eingemischt. Dass er Herrn XXXX dazu gedrängt hätte, seine Partnerin aus der gemeinsamen Wohnung zu entfernen und Kontakt zu ehemaligen Mitgliedern der Gemeinschaft abubrechen, wird bestritten.

Antrag zu 2d. (Missbrauch in der Praxis):

Der Beklagte trägt vor, der Kläger habe seinen Schülern eine wöchentliche Therapiesitzung in seiner Praxis für jeweils 30,00 € nahegelegt. Dabei habe er seinen männlichen Schülern empfohlen, sich sterilisieren zu lassen, und sich massiv in das Privatleben und den Arbeitsbereich seiner Schüler eingemischt, um diese anschließend öffentlich zu diskreditieren. Auch habe er mit mindestens zwölf Frauen unter den Mitgliedern eine sexuelle Beziehung und bei fast jeder

Schülerin sexuelle Annäherungsversuche in der Praxis unternommen. Auch die Berliner Leitstelle für Sektenfragen habe von einer sehr glaubhaften Mitteilung über eine sexuelle Belästigung durch den Kläger berichtet.

Der Kläger trägt vor, er habe seinen Schülern keine wöchentliche Therapiesitzung für jeweils 30,00 € nahelegt. Solche hätten allein auf Wunsch der Schüler stattgefunden. Er habe auch nie einen Schüler zur Sterilisation gedrängt, sondern lediglich auf die Möglichkeit einer solchen als sicheres Verhütungsmittel nach Abschluss der Familienplanung hingewiesen. Der Kläger bestreitet, sexuelle Beziehungen mit bis zu zwölf verschiedenen Schülerinnen gehabt und bei fast jeder Schülerin sexuelle Annäherungsversuche unternommen zu haben. Sämtliche sexuellen Kontakte hätten im gegenseitigen Einvernehmen stattgefunden. Eine Strafanzeige wegen eines Sexualdeliktes gebe es bis heute nicht.

Antrag zu 2e. (aggressives Verhalten auf Kritik):

Der Beklagte trägt vor, der Kläger sei cholerisch und mitnichten kritikfähig. Er habe einen Schüler gezwungen, sich für seine Aussagen zu entschuldigen und diese gegenüber Dritten schriftlich zu widerrufen. Schüler, die die Gemeinschaft verlassen haben, hätte er verbal attackiert bzw. als Verräter beschimpft. Seinem Verlag habe er die Anweisung gegeben, sämtliche Textabschnitte mit Bezug auf einen Nachfolger des Klägers aus seiner Biographie herauszureißen.

Der Kläger bestreitet die Anweisung an den Verlag. Der Kläger habe keinen Schüler gezwungen, sich für seine Aussagen zu entschuldigen. Ein Austritt aus dem Verein sei jederzeit möglich. Wer davon Gebrauch gemacht habe, sei vom Kläger nicht beschimpft worden.

Antrag zu 2f. (Schuldzuweisung über das „Ego-Argument“):

Der Beklagte trägt vor, der Kläger habe bei Kritik wiederholt mit Schuldzuweisungen bezüglich des jeweiligen Egos des Schülers reagiert.

Der Kläger trägt vor, er habe bei Kritik an seiner Person nicht mit Schuldzuweisungen bezüglich des Egos des Schülers reagiert.

Antrag zu 2g. (Heuchelei):

Der Beklagte trägt vor, der Kläger habe mehrmals behauptet, dass er eine Schusswaffe bei sich trage. Auch habe er gewalttätige Aussagen, etwa einer Person „Jeden einzelnen Finger mit einem Hammer zu zertrümmern“ geäußert. An von ihm selbst aufgestellte Regeln habe er sich nicht gehalten; zudem habe er nicht mit Kindern umgehen können und einen üppigen Lebensstil gepflegt, während er gleichzeitig zu einem Leben in Bescheidenheit aufgerufen

habe. An Arrangements und Vereinbarungen mit Schülern habe er sich häufig nicht gehalten. Heuchlerisch sei auch das vorliegende Verfahren, da der Kläger selbst bekundet habe, dass ihn Verleumdungen „nicht stören“.

Der Kläger trägt vor, der Beklagte stelle die Behauptungen lediglich pauschal in den Raum. Es sei falsch, dass der Kläger behauptet habe, er trage eine Schusswaffe bei sich, und dass er geäußert habe, einer Person „jeden einzelnen Finger mit einem Hammer zu zertrümmern.“ An selbst aufgestellte Regeln sowie Arrangements und Vereinbarungen mit seinen Schülern habe er sich uneingeschränkt gehalten. Es sei wahrheitswidrig, dass der Kläger einen üppigen Lebensstil pflege, während er gleichzeitig zu einem Leben in Bescheidenheit aufrufe.

Antrag zu 2h. (Gruppenmanipulation):

Der Beklagte trägt vor, der Kläger habe die Gruppendynamik der Gemeinschaft manipuliert und für eigene Zwecke eingesetzt. Kritische Schüler habe er angefeindet und unter Druck gesetzt mit dem Ziel, dass diese die Gemeinschaft verließen. Auch die Berliner Leitstelle für Sektenfragen schreibe, der psychische Druck durch Beschimpfungen und Demütigungen seitens des Klägers habe eine „besondere Form der Gruppendynamik“ erzeugt. Bestritten wird, dass der Kläger einen Austritt und den nachfolgenden Kontakt zwischen ausgetretenen Mitgliedern toleriere.

Der Kläger trägt vor, er habe weder die Gruppendynamik manipuliert noch kritische Schüler systematisch gemobbt und unter Druck gesetzt. Er toleriere auch den Kontakt zwischen aktuellen und ausgetretenen Mitgliedern.

Antrag zu 2i. (Verhängung einer Kommunikationssperre):

Der Beklagte trägt vor, der Kläger habe eine Kommunikationssperre zu Ex-Mitgliedern durchgesetzt und Kontaktverbote zu ausgetretenen Mitgliedern ausgesprochen. Er habe von Schülern auch verlangt, eine Erklärung zu unterzeichnen, nach der sie sich mit einem Verbot der Kontaktaufnahme zu Ex-Mitgliedern einverstanden erklärten. Auch der Berliner Leitstelle für Sektenfragen lägen Informationen zu einer Kontaktsperre vor.

Der Kläger trägt vor, da sich ausgetretene Mitglieder häufig vereinschädigend geäußert hätten, habe er aktiven Vereinsmitgliedern geraten, den Kontakt mit ihnen zu vermeiden. Um ein absolutes Verbot habe es sich dabei jedoch nicht gehandelt. Er habe von seinen Schülern auch nicht verlangt, eine Erklärung zu unterzeichnen, nach der sie sich mit einem Verbot der Kontaktaufnahme zu Ex-Mitgliedern einverstanden erklären sollten.

Antrag zu 2j. (Informationskontrolle):

Der Beklagte trägt vor, der Kläger habe versucht, Informationen von außerhalb der Gemeinschaft zu prüfen, zu filtern und von seinen Schülern fernzuhalten. Auf gemeinsame Kinobesuche seiner Schüler habe er ungehalten reagiert und ein Verbot ausgesprochen, ein bestimmtes Restaurant aufzusuchen.

Der Kläger trägt vor, er habe nicht versucht, Informationen von außerhalb des Vereins von seinen Schülern fernzuhalten. Er habe auch nicht ungehalten auf gemeinsame Kinobesuche reagiert oder ein Verbot ausgesprochen, ein bestimmtes Restaurant aufzusuchen.

Antrag zu 2k. (Zensur):

Der Beklagte trägt vor, in der vereinseigenen Zeitschrift seien persönliche Meinungen und Ansichten von Schülern ohne Rücksprache verändert abgedruckt worden. Die Berliner Leitstelle für Sektenfragen habe erklärt, die Vorwürfe nachvollziehen zu können.

Der Kläger trägt vor, in der vereinseigenen Zeitschrift seien keine Meinungen von Schülern auf sein Betreiben sinnverändert abgedruckt worden. Es habe lediglich eine Korrektur zur Vermeidung von inhaltlichen und stilistischen Fehlern stattgefunden.

Antrag zu 2l. (ärztliche Schweigepflicht):

Der Beklagte trägt vor, der Kläger habe seine Position als Gruppenleiter bzw. Arzt missbraucht, u.a. indem er seine ärztliche Schweigepflicht verletzt habe.

Der Kläger trägt vor, gegen seine ärztliche Schweigepflicht habe er nie verstoßen. Allenfalls habe er in anonymer Weise über Patienten gesprochen.

Antrag zu 2m. (Selbsternennung zum Zen-Meister):

Der Beklagte trägt vor, es gebe keinerlei Belege, dass der Kläger ordiniert oder gar Zen-Meister sei; er habe sich offensichtlich selbst zum Zen-Meister ernannt.

Der Kläger trägt vor, er sei am 25.12.1980 durch einen japanischen Zen-Meister ordiniert und am 15.04.1982 offiziell als Lehrer des Rinzai-Zen eingesetzt worden. Zudem habe eine sog. „Dharma-Übertragung“ auf ihn durch den Zen-Meister XXXX stattgefunden.

Antrag zu 2n. (Nichtachtung demokratischer Grundsätze):

Der Beklagte trägt vor, der Kläger habe eine Schülerin bestraft, nachdem diese ihre Teilnahme an einer von der Gemeinschaft organisierten Mahnwache aus politischen Gründen verweigert habe.

Der Kläger trägt vor, dieser Vorwurf sei falsch.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Ein Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 1 BGB analog i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG steht dem Kläger nicht zu.

I.

Ob eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt, ist aufgrund einer Abwägung des Rechts des Klägers auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG verankerten Recht des Beklagten auf Meinungsfreiheit zu entscheiden. Denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH, Urteil vom 20. April 2010 – VI ZR 245/08 –, juris-Rn. 12 m.w.N.). Welche Maßstäbe für diese Abwägung gelten, hängt grundsätzlich vom Aussagegehalt der Äußerungen ab, also von der Einstufung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung. Diese Unterscheidung ist deshalb grundsätzlich geboten, weil der Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG bei Meinungsäußerungen regelmäßig stärker ausgeprägt ist als bei Tatsachenbehauptungen (BGH, Urteil vom 05. Dezember 2006 – VI ZR 45/05 –, juris-Rn. 14 m.w.N.). Bei wertenden Äußerungen treten die Belange des Persönlichkeitsschutzes gegenüber der Meinungsfreiheit grundsätzlich zurück, es sei denn die in Frage stehende Äußerung stellt eine Schmähekritik oder Formalbeleidigung dar. Bei Tatsachenbehauptungen hängt die Abwägung in erster Linie vom Wahrheitsgehalt ab. Wahre Aussagen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht (BGH, Urteil vom 11. März 2008 – VI ZR 7/07 –, juris-Rn. 13 m.w.N.).

Ob eine Äußerung als Tatsachenbehauptung oder als Werturteil einzustufen ist, ist eine Rechtsfrage. Tatsachenbehauptungen unterscheiden sich von Werturteilen dadurch, dass bei diesen die subjektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit im Vordergrund steht, während für jene die objektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Äußerung charakteristisch ist. Für die Einstufung als Tatsachenbehauptung kommt es wesentlich darauf an, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist, was bei Meinungsäußerungen ausscheidet, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet werden und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen. Für die Ermittlung des Aussagegehalts einer Äußerung ist darauf abzustellen, wie sie unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs von einem unvoreingenommenen Durchschnittsleser verstanden wird, wobei eine isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils regelmäßig nicht zulässig ist, sondern auch der sprachliche Kontext und die sonstigen erkennbaren Begleitumstände zu berücksichtigen sind (BGH, Urteil vom 16. November 2004 – VI ZR 298/03 –, juris-Rn. 23 m.w.N.). Bei Äußerungen, in denen sich wertende und tatsächliche Elemente in der Weise vermengen, dass die Äußerung insgesamt als Werturteil anzusehen ist, fällt bei der Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen der Wahrheitsgehalt der tatsächlichen Bestandteile ins Gewicht (BGH, Urteile vom 01. März 2016 - VI ZR 34/15, BGHZ 209, 139 Rn. 36 m.w.N. - jameda.de II; vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14, AfP 2015, 41 Rn. 21 - Hochleistungsmagnet). Ist eine Äußerung dagegen derart substanzarm, dass sich ihr eine konkret greifbare Tatsache nicht entnehmen lässt und sie ein bloß pauschales Urteil enthält, tritt der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung zurück und beeinflusst die Abwägung nicht (BGH, Urteil vom 11. März 2008 – VI ZR 7/07 –, juris-Rn. 14 m.w.N.).

Auf Seiten des Betroffenen ist bei der Güter- und Interessenabwägung zu berücksichtigen, in welche Sphäre seiner Persönlichkeit eingegriffen wurde, wie schwer der Eingriff und seine Folgen sind und welches eigene Verhalten des Verletzten dem Eingriff vorangegangen ist (Sprau, in: Palandt, BGB, 80. Auflage 2021, § 823 Rn. 96 ff.). In der beruflichen Sphäre muss sich der Einzelne von vornherein auf die Beobachtung seines Verhaltens durch eine breitere Öffentlichkeit wegen der Wirkungen, die seine Tätigkeit hier für andere hat, einstellen und sich in auch erheblichem Umfang der Kritik an seinen Leistungen stellen (BGH, Urteil vom 21. November 2006 – VI ZR 259/05 –, juris-Rn. 13 f.). Nur im Fall schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht, etwa bei Stigmatisierung oder sozialer Ausgrenzung, sind Eingriffe in die Sozialsphäre des Betroffenen unzulässig (BGH, Urteil vom 07. Dezember 2004 – VI ZR 308/03 –, BGHZ 161, 266-273, juris-Rn. 9). Umgekehrt dürfen Äußerungen, sofern sie wahr sind oder nur eine Meinung enthalten, nur bei schwerwiegenden Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden (BVerfG, Beschluss vom 18.

Februar 2010 – 1 BvR 2477/08 –, juris-Rn. 25; BGH, Urteil vom 21. November 2006 – VI ZR 259/05 –, juris-Rn. 13).

II.

Nach diesen Grundsätzen ist sowohl der Haupt- als auch der Hilfsantrag insgesamt unbegründet, ohne dass es auf eine vom Kläger geltend gemachte Verwirkung ankäme.

1.

Der Hauptantrag, mit dem der Kläger die dauerhafte Entfernung der Publikation insgesamt von den näher bezeichneten Internetseiten verlangt, ist unbegründet. Untersagungsfähig sind lediglich die konkreten Äußerungen, die persönlichkeitsrechtsverletzend sind. Unstreitig enthält die Publikation des Beklagten jedoch auch Passagen, die den Kläger gar nicht betreffen. Ob die Studie ohne die Ausführungen zum Kläger als Gesamtwerk keinen Sinn mehr ergebe, wie der Kläger meint, ist für die Reichweite seines Unterlassungsanspruchs unerheblich. Äußerungen, die nicht untersagungsfähig sind, dürfen vielmehr weiter getätigt werden. Es wäre allenfalls Sache des Äußernden, die Gesamtpublikation zurückzuziehen, wenn der übrigbleibende Teil aus seiner Sicht nicht mehr publikationswürdig ist.

2.

Der Hilfsantrag ist ebenfalls unbegründet. Die tatsächlichen Bestandteile der Äußerungen sind teilweise zugestanden, im Übrigen ist deren Wahrheitsgehalt durch den Kläger nicht qualifiziert bestritten worden. Werden aufgrund einer unwahren Tatsachenbehauptung zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht, liegt die Darlegungs- und Beweislast für die Unwahrheit nach allgemeinen Regeln grundsätzlich beim Kläger. Unabhängig von der Beweislast kann den Beklagten in Streitigkeiten der vorliegenden Art allerdings eine erweiterte (sekundäre) Darlegungslast treffen, die ihn anhält, Beleg Tatsachen für seine Behauptung anzugeben (BGH, Urteil vom 22. April 2008 – VI ZR 83/07 –, BGHZ 176, 175-191, juris-Rn. 21 f.). Eine Beweislastumkehr findet im Anwendungsbereich der über § 823 Abs. 2 BGB in das Zivilrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB statt (BGH, Urteil vom 17. Dezember 2013 – VI ZR 211/12 –, BGHZ 199, 237-270, juris-Rn. 24; OLG München, Urteil vom 19. Januar 2016 – 18 U 2856/15 Pre –, juris-Rn. 77). Eine Beweiserhebung setzt jedoch voraus, dass der Betroffene die Darstellungen des Äußernden überhaupt substantiiert bestreitet, d.h. eine konkrete Gegendarstellung zu den behaupteten Vorgängen abgibt. Dabei ist die Erklärungslast nach § 138 Abs. 2 ZPO umso höher, je detaillierter der Vortrag der darlegungsbelasteten Partei ist (vgl. Frische, in: MüKoZPO, 6. Aufl. 2020, § 138 Rn. 22 f.). Dieser ist der Kläger nicht gerecht geworden. Im Übrigen stellen die angegriffenen Äußerungen zulässige Meinungsäußerungen dar.

Im Folgenden wird aus Gründen der Übersichtlichkeit die deutschsprachige Passage jeweils noch einmal wiedergegeben. Sämtliche Rechtsausführungen beziehen sich in gleicher Weise auch auf die englischsprachige Veröffentlichung.

a) Autoritärer Lehrstil

„XXXX Zen-Lehrstil wird im Allgemeinen als selbstherrlich und autoritär beschrieben. Verfehlungen von Schülern sollen willkürlich mit Geldstrafen zwischen fünf und 500 € bestraft worden sein; der jeweilige Betrag sei in die so genannte Unachtsamkeitskasse zu entrichten. Berichten zufolge wurde von den Schülern verlangt, ein „Notfall-Handy“ bei sich zu tragen, damit sie 24 Stunden am Tag erreichbar wären, und die Gruppe stellte, angeblich zum Schutz weiblicher Gruppenmitglieder, ein mit Schlagstöcken und Pfefferspray bewaffnetes aus vier Bodyguards bestehendes Team bereit. Mehr als einmal hat XXXX selbst Schülern von der Schusswaffe erzählt haben, die er angeblich stets bei sich trug.“

Beim ersten Satz handelt es sich um ein von den Elementen der Stellungnahme, des Meinens und Dafürhaltens geprägtes Werturteil, mithin eine Meinungsäußerung. Die weiteren Äußerungen zur Unachtsamkeitskasse und der Schutztruppe beschreiben einen mittlerweile unstrittigen Sachverhalt. Dass der Kläger stets eine Schusswaffe bei sich trage und dies auch mehrfach gegenüber Schülern geäußert habe, hat dieser zwar bestritten. Dies ist jedoch nicht in qualifizierter Weise geschehen. Es hätte dem Kläger obliegen, nähere Umstände zum behaupteten Sachverhalt vorzutragen. Es bleibt im Unklaren, ob der Kläger nie eine Schusswaffe bei sich getragen habe, lediglich in wenigen Fällen oder der Kläger dies nur nicht oder jedenfalls nicht mehrfach gegenüber seinen Schülern geäußert hat. Der Vortrag des Klägers beschränkt sich jedoch allein auf der Negierung der behaupteten Tatsache. Damit hat er seiner Erklärungslast nicht genügt.

b) Finanzielle Ausbeutung

„Weiter wird berichtet, dass von Schülern Spenden für die zahlreichen Luxusbauprojekte der Gruppe verlangt wurden, unter anderem für den gemeinschaftseigenen Whirlpool und die Fußbodenheizung für XXXX Hausschildkröten sowie zur Unterstützung der von der Gruppe betriebenen Restaurants. So berichtet ein früheres Mitglied, C, etwa 12.000 € für den Bau und die Einrichtung des Gruppenzentrums zur Verfügung gestellt zu haben. Erwartet wurde von den Schülern zudem wohl auch der Kauf zahlreicher Dinge, wie z. B. XXXX Autobiografie zu 100 €, eine Urne im privaten Kolumbarium der Gruppe in Polen für 500 € sowie alle möglichen Gegenstände für die Übungen, wie Meditationsumhänge, Essschalen etc. Verließ ein

Schüler die Gruppe, wurde selbstverständlich erwartet, dass diese Gegenstände von ihm ohne jede Erstattung zurückgelassen und der Gruppe zur Verfügung gestellt wurden, eine Forderung, der Berichten zufolge die meisten Schüler nachkamen. Auch der Kauf von XXXX Musik-CDs und Büchern wurde allem Anschein nach erwartet, und davon gibt es laut Liste auf der XXXX-Webseite immerhin über vierzig Stück.“

Dass Schüler Beiträge bzw. Spenden an die Gemeinschaft geleistet haben, hat der Kläger nicht in Abrede gestellt. Er trägt lediglich vor, das Geld nicht für persönliche Zwecke verwendet zu haben. Dies ist kein substantiiertes Tatsachenvortrag; schon der Begriff „persönliche Zwecke“ stellt eine Bewertung dar, die die tatsächlichen Angaben nicht widerlegt. Die konkreten Bauprojekte, die in der Passage erwähnt werden, bestreitet der Kläger nicht. Ob es sich dabei um „Luxusbauprojekte“ handelt, stellt eine subjektive Wertung dar, die als Meinungsäußerung zulässig ist.

Der Kläger hat mittlerweile eingeräumt, dass er von Schülern den Kauf bestimmter Utensilien verlangt hat, darunter Sitzkleidung oder Bücher für das Zen-Studium. Bestritten hat er lediglich, dass diese Gegenstände im Falle eines Austritts ohne finanziellen Ausgleich zurückgefordert worden seien. Dies geht an dem in der Publikation erhobenen Vorwurf jedoch zum Teil vorbei. Dort ist davon die Rede, dass der Verzicht auf eine Erstattung „erwartet“ worden sei. Aus der Mitteilung, „die meisten Schüler“ seien dem nachgekommen, zieht der Leser den Schluss, dass es den Schülern auch möglich gewesen sein muss, ihr Einverständnis zu verweigern und so eine Erstattung zu erhalten. Im Übrigen steht beim Begriff „erwartet“ das Wertungselement im Vordergrund; die Qualifizierung „selbstverständlich“ legt zudem nahe, dass es nicht einmal eine ausdrückliche Aufforderung durch den Kläger gegeben haben muss.

c) Verlangen absoluten Gehorsams

„Der ehemalige Schüler B erzählt, dass er erst drei Jahre nach Eintritt in die Gruppe zum Koan-Studium zugelassen wurde und es anschließend weitere vier Jahren dauerte, bis ihm der Zutritt zum „inneren Kreis“ und die Mönchsweihe gewährt wurden. Später beschreibt er dann die nächste Hürde, die es auf dem Weg in den Kreis der „persönlichen Schüler des Meisters“ zu nehmen galt, d. h., „dass man mit seinem Blut eine Erklärung unterschreibt, in der es u. a. heißt, man solle den Anweisungen des Meisters unbedingt und mit uneingeschränktem Bemühen folgen und für ihn sorgen, so lange man lebt, so wie er für einen Sorge, so lange er lebe.“

„Wie XXXX legte auch XXXX bei seinen Übungen oftmals viel größeren Wert auf die Einhaltung der Formvorschriften als dies in Japan der Fall ist. Im Vergleich dazu

war das Koan-Training, das ich in dem oben beschriebenen japanischen Kloster absolviert habe, nicht halb so förmlich wie es offenbar bei XXXX ausfiel, von der Bestimmung, dass ein Schüler ein schriftliches Gelübde mit seinem Blut unterzeichnen muss, ganz zu schweigen.“

„Es sei durchaus üblich, Schüler für Vergehen wie den Austausch mit ehemaligen Gruppenmitgliedern oder sexuelle Beziehungen zu XXXX früheren Sexualpartnerinnen mit einem sechsmonatigen Ausschluss vom Koan-Studium zu bestrafen. Dem ehemaligen XXXX-Schüler A zufolge wurden diese Koan-Übungen vielfach als Machtinstrument eingesetzt und missbraucht, um Interessen des Leiters durchzusetzen. So wurde ich beispielsweise gedrängt, meine Partnerin, die ihm nicht mehr vertrauensvoll erschien, aus der gemeinsamen Wohnung zu „werfen“, um ein bestimmtes Koan lösen zu können. In einem anderen Fall wurde ich aufgefordert, den Kontakt zu einem ausgetretenen Schüler abubrechen, um weiterhin zu dieser Schulung bei ihm zugelassen zu sein.“

Den Wahrheitsgehalt der Äußerungen hat der Kläger nicht hinreichend bestritten. Soweit er in der Klageschrift bestreitet, dass er „von seinen Schülern verlangt hätte, eine Erklärung mit ihrem eigenen Blut zu unterschreiben, in der es u.a. heißt, man solle den Anweisungen des Klägers unbedingt und mit uneingeschränktem Bemühen folgen und für ihn sorgen, solange man lebt“, handelt es sich um eine bloße Negierung, die den Anforderungen an einen substantiierten Parteivortrag nicht genügt. Denn es wird nicht hinreichend ersichtlich, ob er von Schülern überhaupt nicht verlangt habe, eine schriftliche Erklärung zu unterschreiben, ob eine solche Erklärung nicht mit Blut unterzeichnet wurde bzw. ob – und in welchem Umfang – eine Erklärung vom behaupteten Inhalt abwich.

Dass der Kläger wie beschrieben Strafen gegen Schüler verhängt habe, hat er nicht bestritten. Ob er Übungen als „Machtinstrument“ eingesetzt hat, ist eine daran anknüpfende Meinungsäußerung, keine dem Beweis zugängliche objektive Tatsache. Dass der Kläger Herrn XXXX dazu gedrängt habe, seine Partnerin aus der gemeinsamen Wohnung „zu werfen“ und von ihm verlangt habe, den Kontakt zu ehemaligen Mitgliedern der Gemeinschaft abubrechen, hat er zwar bestritten. Es ist jedoch nichts dazu vorgetragen, ob bzw. wie der Kläger und Herr XXXX über diese Themen gesprochen haben. Damit ist das Bestreiten nicht als hinreichend qualifiziert anzusehen.

d) Missbrauch in der Praxis

„Berichten zufolge hatten XXXX-Schüler die Möglichkeit, in einem gruppeneigenen Wohnhaus zu wohnen und im Restaurant mit zu arbeiten. Dort hatte XXXX wie

bereits erwähnt auch eine Praxis; so wurde allen Übenden dann auch nahegelegt, die „tolle Gelegenheit, ihn kennenzulernen und seinen Rat einzuholen, [wahrzunehmen ...] einmal die Woche für 30,- €“. Aber in diesen Therapie-Sitzungen wurde eben auch auf nahezu jeden der männlichen Schüler massiver Druck ausgeübt, sich sterilisieren zu lassen, um sich in seinem Leben ganz auf die Zen-Übung und die Gemeinschaft konzentrieren zu können, ohne Ablenkung durch Kinder oder eine Familie. Auch wurden diese Stunden Berichten zufolge von XXXX nicht nur dafür benutzt, sich „massiv“ in Privatleben und Arbeitsbereich der Schüler einzumischen und so an genau die Details und Informationen zu kommen, die er ihnen später nicht selten in aller Öffentlichkeit vorwarf, sondern sie dienten gleichermaßen als „Austragungsort“ seiner heimlichen sexuellen Beziehungen mit bis zu 12 verschiedenen Schülerinnen. So kamen in einem Gespräch, das der ehemalige Schüler B mit anderen ehemaligen Gruppenmitgliedern über die in der Gruppe gemachten Erfahrungen suchte, auch die anderen daran Beteiligten zu der Erkenntnis, dass XXXX tatsächlich zu einer großen Vielzahl von Frauen ein Verhältnis hatte – nicht zu jeder, aber es gab zumindest Versuche zu sexuellen Aktivitäten bei fast jeder und auch etliche Verhältnisse – entweder bei Meditationsübungen, die mehrtägig waren, den sogenannten Sesshins – oder ganz massiv in der Arztpraxis, der sogenannte „Stunde“ – die lief bei einigen Frauen offenbar nur mit Sex ab. [...] Eine Frau hat mir nur erzählt, es wurde eben gesagt, „Dein Thema ist die Hingabe – das Sich-Öffnen – fang doch mal an und öffne dich doch mal!“

„Auch die ehemalige Teilnehmerin E erzählt, dass XXXX ihr bereits während einer ihrer ersten Begegnungen die Aufnahme von Therapiestunden empfahl und „gleich in der ersten Stunde fing das vom anderen Blogger beschriebene Programm an: ich sollte meinem Mann eröffnen, dass sexuelle Freiheit unbedingt notwendig ist. Treue wäre eine schreckliche Fessel, etc. Noch in der ersten Stunde ging er zum intensiven Versuch der körperlichen Annäherung über.“

Der Kläger trägt vor, er habe seinen Schülern „keine wöchentliche Therapiesitzung in seiner Praxis für jeweils 30,00 € nahegelegt“. Dies ist schon kein Tatsachenvortrag. Ob er seinen Schülern etwas nahelegt hat, ist eine Meinungsäußerung. Zu den tatsächlichen Grundlagen hierfür erklärt er sich nicht. Soweit er weiter vorträgt, Therapiestunden hätten auf Wunsch der Schüler stattgefunden, steht dies der Äußerung des Beklagten nicht entgegen. Hinsichtlich des Themas Sterilisation hat der Kläger eingeräumt, dass er mit Patienten über diese Möglichkeit gesprochen hat. Dass er massiven Druck ausgeübt haben soll, stellt ein Werturteil dar. Mangels klägerischen Vortrags dazu, wie diese Gespräche konkret abgelaufen sind, ist nicht zu erkennen, dass Anknüpfungstatsachen für die Meinungsäußerung fehlen.

Gleiches gilt für die Äußerung, der Kläger habe sich massiv in Privatleben und Arbeitsbereich seiner Schüler eingemischt und ihnen öffentlich Sachverhalte vorgeworfen, die er zuvor über sie in Erfahrung gebracht habe. Dabei handelt es sich um Werturteile, für die nach dem Vortrag nicht erkennbar ist, dass jegliche tatsächlichen Anknüpfungspunkte fehlen.

Hinsichtlich der sexuellen Beziehungen und Annäherungsversuche des Klägers fehlt ebenfalls substantiierter Vortrag. Das bloße Bestreiten genügt hier nicht. Dass sämtliche sexuellen Kontakte im gegenseitigen Einvernehmen stattgefunden hätten, ist unerheblich, weil die Publikation nichts Gegenteiliges suggeriert.

e) Aggressives Verhalten auf Kritik

„Einzelberichten zufolge waren sowohl XXXX als auch XXXX völlig außerstande, auf Kritik an ihrer Person angemessen ruhig und rational zu reagieren und begehrten Hinterfragungen vielmehr mit Ärger und Abwehrhaltungen. Als XXXX so einmal davon erfuhr, dass ein Schüler ihm „auch seine Ego manien“ unterstellt hatte, soll er diesen anschließend „dermaßen zur Schnecke gemacht“ und ihn dazu gezwungen haben, sich für diese Aussage zu entschuldigen und sie schriftlich gegenüber allen bei ihrer Äußerung Anwesenden zu widerrufen. Auch wird ihm völlige Unfähigkeit nachgesagt, den Entschluss von Schülern zu akzeptieren, seine Gruppe zu verlassen; anstatt solche Entscheidungen zu akzeptieren, sieht sich ein Schüler nach seiner Erklärung, die Gruppe verlassen zu wollen, verbalen Attacken ausgesetzt und muss sich als „Verräter“ beschimpfen lassen. Im Grunde konnte XXXX mit Entwicklungen, die nicht wunschgemäß oder nach Plan verliefen, stets „nur auf sehr cholerische Art umgehen, Geduld war nicht ganz so seine Stärke.“

„Nachdem XXXX erster Dharma-Nachfolger angekündigt hatte, XXXX zu verlassen – und zwar nur wenige Wochen, nachdem XXXX ihn als „vorbildlich“ und „absolut integer“ in einer aufwendigen Zeremonie gepriesen hatte – ging XXXX Aussagen von Schülern zufolge schlagartig dazu über, ihn und seinen „miesen Charakter“ auf das Schärfste zu verurteilen. XXXX unterrichtete daraufhin verschiedene andere Gruppen in Briefen vom Widerruf des Dharma-Titels. Schließlich ging er sogar so weit, seinen Verlag anzuweisen, sämtliche Textabschnitte mit Bezug auf den besagten Erben aus seiner Autobiografie herauszureißen.“

Die erste Passage besteht weitgehend aus zulässigen Meinungsäußerungen. Allein die Ausführungen, der Kläger habe einen Schüler gezwungen, sich für Aussagen zu entschuldigen und diese gegenüber allen Anwesenden zu widerrufen, und ein ausgetretener Schüler sei als Verräter beschimpft worden, enthalten substantielle tatsächliche Bestandteile. Hierzu hat sich

der Kläger jedoch nicht hinreichend erklärt. Über die bloße Negierung der Behauptungen hinaus hätte er darlegen müssen, wie seine Reaktion in den – an sich nicht bestrittenen Situationen – tatsächlich ausgefallen ist.

f) Schuldzuweisung über das „Ego-Argument“

„Leider sollte sich diese Vorhersage als nur allzu zutreffend herausstellen, waren doch gerade XXXX und XXXX - und leider auch die meisten der Zen-Lehrer, denen ein Missbrauch an Schülern nachgesagt wird – offensichtlich ganz besonders glühende Verfechter dieses Ego-Arguments.“

„Im Zusammenhang mit dem XXXX berichtet ein ehemaliger Schüler: wenn man etwas in Frage gestellt hat, am Meister z. B., dann wurde man darauf hingewiesen – sitz doch mal damit – wogegen hast Du denn Widerstände, was ist es denn, was dich da stört - letztendlich wurde man auch immer auf sein Ego zurückgeführt. Es ist doch dein Ego, was sich daran reibt, dass der Meister drei Frauen hat – und so konnte man alles – auch ganz wichtige Gewissensskrupel – umdeklarieren auf die Widerstände des Ego, die man loslassen muss [...] klar, dann gewöhnt man sich daran, dann hat der Meister eben drei Frauen und dann habe ich eben keinen Kontakt zu den Ausgetretenen – das redet man sich ein, letztlich schluckt man es.“

Die tatsächlichen Bestandteile der Passage, insbesondere die zitierten Äußerungen, hat der Kläger nicht substantiiert in Abrede gestellt. Im Übrigen handelt es sich um Meinungsäußerungen, die zulässig sind. Ob Kritik „letztendlich“ „immer“ auf das Ego der Schüler zurückgeführt worden seien, stellt eine subjektive Wertung dar, die nicht untersagt werden kann. Auch die Bezeichnung als „Missbrauch“ ist eine eigene Schlussfolgerung des Äußernden; tatsächliche Anknüpfungspunkte hierfür liegen angesichts der nicht ausreichend bestrittenen Tatsachenelemente in hinreichendem Maße vor.

g) Heuchelei

„Auch XXXX wird als richtiger Heuchler beschrieben: „Je näher ich ihn kennenlernte, umso deutlicher wurde mir, dass er überhaupt nicht das vorlebte, was er predigte. Das stand sogar oft in so krassem Gegensatz, das man es gar nicht für möglich halten konnte. [...] Er konnte in wunderbaren Worten von etwas schwärmen, ohne es auch nur im geringsten erlebt zu haben.“ Trotz XXXX erklärtem Motto des „ewigen Weltfriedens,“ hatte er gar kein Problem damit, erklärtermaßen eine Waffe zu tragen, und als eines Abends einer seiner Bodyguards von einem Unbekannten zusammengeschlagen aufgefunden wurde, soll XXXX gesagt haben, man solle zusehen, dass der Angreifer gefunden würde und „ihm jeden einzelnen Finger

mit einem Hammer zertrümmern.“ Bei einer anderen Gelegenheit während des Besuchs von Mitgliedern einer Japanischen Friedensorganisation hatte XXXX „den ganzen Tag lang vor Aggressivität und Gereiztheit nur so gesprüht, hatte uns angeschnauzt und zur Schnecke gemacht, um sich dann in einem wortreichen Vortrag als eine Art Weltfriedensstifter darzustellen.“

„Heuchelei war es auch, wenn XXXX die von ihm selbst aufgestellten Regeln für die Zuweisung von Aufgaben und Pflichten selbst regelmäßig in den Wind schlug oder immer vollmundig die Freuden des Alleinreisens anpries, während er selbst nur in Gesellschaft reiste. Auch stellte er in Gesprächsrunden stets gern seine große Kinderfreundlichkeit heraus, konnte in Wirklichkeit jedoch mit Kindern überhaupt nicht umgehen; seine Schüler hielt er gern zu einem Leben in Bescheidenheit an, während er selbst nicht im geringsten dazu bereit war, auf seinen doch recht üppigen Lebensstil zu verzichten. Häufig hielt sich XXXX Berichten zufolge nicht an die mit Schülern getroffenen Arrangements und Vereinbarungen.“

„Nachdem also sowohl XXXX als auch XXXX über ihren sexuellen Missbrauch offenkundig nicht die Wahrheit sagen, liegt hier gleich doppelte Heuchelei vor ...“

Wiederum vermengen sich hier wertende und tatsächliche Bestandteile. Der Vorwurf der Heuchelei ist als subjektive Wertung von Elementen der Stellungnahme, des Meinens und Dafürhaltens geprägt und einer Beweisführung von vornherein nicht zugänglich. Die tatsächlichen Bestandteile hat der Kläger nicht qualifiziert in Abrede gestellt. Dass er eine Waffe nie getragen hätte, hat er in dieser Deutlichkeit nicht vorgetragen. Auch ist nicht dargelegt, wie er tatsächlich auf den Angriff auf seinen Bodyguard reagiert haben will. Es ist damit nicht überprüfbar, ob das Zitat nicht jedenfalls im Kern zutreffend ist. Nicht jede unwahre Tatsachenbehauptung führt per se zu einem Unterlassungsanspruch. Es kommt vielmehr darauf an, ob in der Äußerung inhaltlich eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts liegt. Maßgeblich ist dabei, ob gerade die Abweichung von der Wahrheit den Betroffenen in seinem sozialen Geltungsanspruch beeinträchtigt (BGH, Urteil vom 11. März 2008 – VI ZR 189/06 –, juris-Rn. 24; BGH, Urteil vom 15. November 2005 – VI ZR 274/04 –, juris-Rn. 10 ff.). Auf der Grundlage des Klägervortrags kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Aussage in ihrem Kerngehalt wahr ist.

Die Wertung des Verhaltens des Klägers als sexueller Missbrauch beruht auf den – nicht ausreichend bestrittenen bzw. sogar zugestandenem – Berichten darüber, dass er mit Schülern bzw. Patienten sexuelle Beziehungen unterhalten haben soll. Aufgrund dieses bestehenden Hierarchiegefälles bestehen tatsächliche Anknüpfungspunkte für die Meinungsäußerung.

h) Gruppenmanipulation

„Beispielhaft für die Art und Weise, in der sowohl XXXX als auch XXXX die Gruppendynamik manipulierten und für ihre ganz eigenen Zwecke einsetzten, ist auch die rasche Entfernung potenzieller Kritiker aus den Reihen der Mitglieder“

„Bei XXXX, so die Schilderung des ehemaligen Schülers A, wurden Übende, die nicht mehr vorbehaltlos konform mit dem Leiter gingen, systematisch gemobbt, in Therapie-Stunden und Vorträgen schlechtgemacht und unter Druck gesetzt, so dass sie in den meisten Fällen von sich aus den Verein verließen.“

Es handelt sich durchgängig um Meinungsäußerungen. Ob der Kläger „manipuliert“ und Schüler „systematisch gemobbt“, „schlechtgemacht“ und „unter Druck gesetzt“ habe, ist vom Dafürhalten des Äußernden abhängig. Dass es hierfür an jeglichen Anknüpfungstatsachen fehle, hat der Kläger nicht dargelegt.

i) Verhängung einer Kommunikationssperre

„Und XXXX hat Berichten zufolge sogar eine Art „Kommunikationssperre“ zu Ex-Mitgliedern durchgesetzt. Ein paar ehemalige Schüler berichten beispielsweise davon, dass sie „mehrfach aufgefordert wurden, zu ausgetretenen ehemaligen Mitgliedern keine Kontakte zu pflegen bzw. bestehende Kontakte abubrechen“, oder sogar „eine Erklärung zu unterzeichnen, nach der sie sich mit einem Verbot der Kontaktaufnahme zu Ex-Mitgliedern einverstanden erklärten.“ Ein solches Verbot führte schließlich sogar so weit, dass eine von XXXX jetzigen Schülerinnen ihren Kindern den Umgang mit der Nachbartochter eingeschränkt haben soll, da es sich bei dessen Eltern „um ehemalige Schüler handelt, das Kind somit dem feindlichen Lager angehört.“

Der Kläger hat eingeräumt, Schülern geraten zu haben, den Kontakt zu Ex-Mitgliedern zu meiden. Soweit er in der Klageschrift vorträgt, er habe „von seinen Schülern nicht verlangt, eine Erklärung zu unterzeichnen, nach der sie sich mit einem Verbot der Kontaktaufnahme zu Ex-Mitgliedern einverstanden erklärten“, handelt es sich um eine bloße Negierung, die den Anforderungen an einen substantiierten Parteivortrag nicht genügt. Denn es wird nicht hinreichend ersichtlich, ob er von Schülern überhaupt nicht verlangt habe, eine schriftliche Erklärung zu unterschreiben, oder ob – und in welchem Umfang – eine solche lediglich vom behaupteten Inhalt abwich. Den Wahrheitsgehalt der weiteren tatsächlichen Bestandteile hat der Kläger nicht bestritten.

j) Informationskontrolle

„Dieser Versuch, den Austausch mit ehemaligen Gruppenmitgliedern zu unterbinden, ist symptomatisch für eine allgemeine Tendenz, der sich auch XXXX und XXXX bedienen, von außen hereinkommende Information zu prüfen und zu filtern, bevor sie Schülern zur Verfügung gestellt werden.“

„Zudem soll XXXX auch immer wieder versucht haben, Information von außen gar nicht erst an die Gruppe heranzulassen. So bestand wie schon erwähnt nicht nur das regelrechte Verbot, sich mit Ex-Gruppenmitgliedern in irgendeiner Form auszutauschen; XXXX soll sogar ausgesprochen ungehalten auf beispielsweise gemeinsame Kinobesuche der Schüler reagiert haben. Mitunter verbot er ihnen sogar, bestimmte Restaurants aufzusuchen, um einen etwaigen freundschaftlichen Austausch mit den Angestellten schon im Keim zu ersticken.“

Soweit der Kläger den Wahrheitsgehalt der tatsächlichen Angaben bestreitet, ist dies nicht hinreichend substantiiert. So trägt er nichts dazu vor, ob er sich niemals in irgendeiner Weise gegen den gemeinsamen Restaurantbesuch von Schülern ausgesprochen hätte. Ob es sich dabei um ein „Verbot“ handelte, stellt eine Wertung des Äußernden dar, die nicht bestritten werden kann. Auch im Übrigen stellen sich die Äußerungen als zulässige Meinungsäußerungen dar.

k) Zensur

„Vier Mal jährlich gibt der XXXX einen etwa 50-seitigen Newsletter mit der Bezeichnung „XXXX“ heraus. Darin erscheint Zusatzmaterial wie z. B. XXXX persönliche Korrespondenz, Abschriften von Vorträgen usw., aber auch von Schülern geforderte Beiträge, die „oft ohne Rücksprache mehr oder weniger stark verändert abgedruckt wurden, unter dem Namen des jeweiligen Mitglieds.“ Der frühere Schüler A berichtet von mindestens einem Brief, den er mit einem genau vorgegebenen, aber gar nicht von ihm stammenden Inhalt in seinem Namen verschicken sollte.“

Der Kläger hat selbst eingeräumt, Korrekturen zur Vermeidung von inhaltlichen Fehlern vorgenommen zu haben. Damit aber liegt eine hinreichende Tatsachengrundlage für die daran anknüpfende Meinungsäußerung vor. Dass die Änderungen nicht „sinnverändernd“ gewesen seien, wie der Kläger vorträgt, stellt lediglich eine eigene Wertung dar und keinen beachtlichen Tatsachenvortrag.

l) Ärztliche Schweigepflicht

„Die Beschreibung von XXXX Macht- und Vertrauensmissbrauch – sowohl als spiritueller Lehrer wie als Therapeut – liest sich wie ein Paradebeispiel für die sittenwidrige und skrupellose Ausschlichtung von Beichtgeheimnissen zum Zweck der Informationsbeschaffung. Laut A wurde in diesen Therapie-Stunden regelmäßig gegen die ärztliche Schweigepflicht verstoßen, indem mir Inhalte aus Therapiestunden anderer Übender berichtet wurden. Konkrete Themen und Inhalte der Therapiestunden wurden auch regelmäßig in Vorträgen preisgegeben.“

Der Kläger beruft sich darauf, über Behandlungen lediglich in anonymer Weise gesprochen zu haben. Ein anderer Vorwurf lässt sich der zitierten Passage aber auch nicht entnehmen. Dort ist davon die Rede, der Kläger habe „Themen und Inhalte“ preisgegeben. Ein unbefangener Durchschnittsleser versteht die Passage nicht zwingend so, dass konkrete Inhalte vom Kläger einzelnen Personen zugeordnet wurden. Auch der Begriff der „ärztlichen Schweigepflicht“ weist aus Laiensicht nicht darauf, dass auch personenbezogene Daten offengelegt worden sind.

m) Selbsternennung zum Zen-Meister

„In auffallender Parallele hierzu beansprucht auch XXXX die Dharma-Übertragung von seinem japanischen Lehrer XXXX für sich, obwohl schriftliche Hinweise auf eine solche Übertragung in Japan nicht zu finden sind und selbst sein nicht ganz so anmaßender Anspruch, ein geweihter Mönch zu sein, in keiner Weise belegt ist. Sogar zum „Zen-Meister“ soll sich XXXX, wenn auch nach immerhin „zwanzig Jahren der Selbstprüfung“, in einer aufwändigen Zeremonie selbst ernannt haben.“

Auch diese Behauptung des Beklagten hat der Kläger nicht hinreichend substantiiert bestritten. Jedenfalls aber fehlt es an tauglichen Beweisangeboten. Zwar hat er als Anlagen K9 – K12 Unterlagen vorgelegt, die seine spirituelle Position stützen sollen. Bei den als Anlagen K9 und K10 vorgelegten Schreiben handelt es sich offenbar um Schreiben eines Berliner Zen-Praktizierenden, mit denen die Weihung des Klägers zum Zen-Mönch (Anlage K9) bzw. seine Bestätigung als Meister (Anlage K 10) im Wege eines Briefes an andere Zen-Praktizierende bekannt gegeben wurde. Einen „Beleg“ für die Mönchs- bzw. Meistereigenschaft des Klägers vermag die Kammer darin nicht zu erblicken. Der Kläger trägt nicht vor, in welcher Beziehung zum Kläger der Ersteller der beiden Schreiben stand und inwiefern dieser in der Lage war, die darin behaupteten Tatsachen zu bekunden. Auch im Übrigen kann die Aussagekraft der Schreiben nicht nachvollzogen werden. Eine Urkunde durch die jeweils angeblich ausführen-

den Zen-Meister stellen sie jedenfalls nicht dar. Mit der Anlage K12 wurde ein Dokument vorgelegt, das einen Vortrag vom 09.02.2020 wiedergibt und Bezug auf eine Zen-Malerei nimmt, die die sog. „Dharma-Übertragung“ zum Gegenstand haben soll. Auch hier ist ohne erläutern den Vortrag des Klägers nicht nachvollziehbar, welcher Aussagegehalt insbesondere dem im Dokument abgebildeten Rollbild zukommen soll. Die angegriffene Äußerung bezieht sich zudem ausdrücklich auf „schriftliche Hinweise [...] in Japan“. Dass sich das Rollbild in Japan befunden haben soll, hat der Kläger nicht vorgetragen.

n) Nichtachtung demokratischer Grundsätze

„Abschließend möchte ich noch auf ein letztes den Lehrstil von XXXX und XXXX prägendes Merkmal eingehen: die Nichtachtung demokratischer Grundsätze sowie die vollständige Kontrolle der jeweiligen Institution.“

„In einer eingehenden Schilderung vermittelt das ehemalige Vereinsmitglied D einen recht guten Einblick in die durch und durch autokratischen Abläufe, mit der die Gesellschaft sowohl ihre eigene Satzung missachtet als auch die verfassungsmäßigen Rechte ihrer Mitglieder auf politische Freiheit mit Füßen getreten hat. D beschreibt wie XXXX 2002 eine Mahnwache in der Nähe des Berliner Abgeordnetenhauses organisiert hatte und hierfür die volle Unterstützung sämtlicher Gruppenmitglieder forderte. Als D ihre Teilnahme an der Mahnwache aus politischer Überzeugung verweigerte, wurde ihr zur Strafe zunächst für die Dauer von 6 Monaten die Beteiligung an allen Gruppenaktivitäten untersagt, um sie später dann ganz und ohne Möglichkeit des Einspruchs aus der Gruppe auszuschließen – all dies geschah unter Verletzung sämtlicher sich von der Gemeinschaft selbst aufgelegten Konfliktbewältigungs-mechanismen. Die D von der Gruppe zugefügten Zumutungen beinhalteten unter anderem die sofortige Vernichtung eines Videos, das D von der besagten Demonstration aufgenommen hatte, und das ihr dann, in winzige Stückchen zerhackt, per Post zurückgesandt wurde, sowie die dreimalige Weigerung des Vorsitzenden der Gesellschaft, ihr Einschreiben anzunehmen, mit dem sie gegen ihren Ausschluss Einspruch einlegen wollte.“

Der Kläger zieht sich auch hier auf eine bloße, knappe und pauschale Negierung des Vorwurfs zurück, ohne seinerseits durch eine Gegendarstellung klarzustellen, an welchem Punkt der Vorwurf unzutreffend ist. Ein substantiiertes Bestreiten der tatsächlichen Elemente liegt darin nicht. Ob demokratische Grundsätze geachtet werden oder nicht, stellt wiederum eine subjektive Wertung dar, die an die als zugestanden anzusehenden Tatsachenbehauptungen anknüpft.

III.

Mangels Hauptanspruchs steht dem Kläger auch ein Anspruch auf Zahlung der vorgerichtlichen Anwaltskosten nicht zu.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

XXXX

Vorsitzender Richter
am Landgericht

XXXX

Richter

XXXX

Richterin
am Landgericht

Verkündet am 14.12.2021

XXXX , JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle